

Bundessozialgericht  
- 8 RU 82/76 -

Verkündet am  
20. Januar 1977

I m N a m e n d e s V o l k e s

RegHauptsekretär  
als UrkBeamter  
d.G schStelle

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

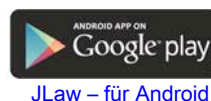
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am  
20. Januar 1977 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-West-  
falen vom 12. Mai 1976 aufgehoben. Der Rechtsstreit  
wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an  
dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

## I

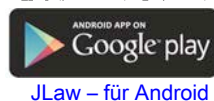
Streitig sind Hinterbliebenenansprüche der Kläger nach ihrem tödlich verunglückten Ehemann bzw. Vater (B.).

B. war als Diplomphysiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH angestellt. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Kooperationsvertrages mit dem französischen Kernforschungsbetrieb CEN war er von Mitte Juni 1972 für einige Wochen in das Forschungszentrum Cadarache in Südfrankreich abgeordnet worden. Zur Fortsetzung seiner Arbeit benötigte er ein in Jülich befindliches Magnetband. Er vereinbarte am 6. Juli 1972 telefonisch, daß das Band den Herren Dr. D und W mitgegeben werden sollte, die am nächsten Tag mit einem Privatflugzeug zu einem schon vor längerer Zeit mit B. vereinbarten Wochenendbesuch von Aachen nach dem einige Kilometer von Cadarache entfernten Kleinflugplatz in Vinon fliegen wollten. Wegen schlechten Wetters wurde der Flug jedoch nicht unternommen, wovon B. nicht unterrichtet wurde. B. erwartete am 7. Juli 1972 die Ankunft des Flugzeuges und kehrte gegen 19,00 bis 19,30 Uhr von dem Flugplatz in Vinon nach Cadarache in das Gästehaus zurück, wo er untergebracht war, um zu Abend zu essen. In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 1972 erlitt er auf der Straße zwischen Vinon und Cadarache einen tödlichen Unfall, der der dortigen Polizei um 0,08 Uhr gemeldet wurde. Er war mit seinem Pkw gegen einen auf der rechten Straßenseite stehenden Baum geprallt.

Die Beklagte lehnte Entschädigungsleistungen ab (Bescheid vom 16. April 1973). Das Sozialgericht hat die Beklagte verurteilt, den Unfall des B. als Arbeitsunfall zu entschädigen (Urteil vom 11. März 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 12. Mai 1976). Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt, nach der Überzeugung des Senats habe sich B. im Unfallzeitpunkt auf dem Rückweg vom Flugplatz Vinon nach Cadarache befunden. Dieser Weg sei nicht nur durch das beabsichtigte Abholen des erwarteten Privatbesuches, sondern rechtlich wesentlich durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die beabsichtigte Empfangnahme des für die betriebliche Weiterarbeit benötigten Magnetbandes mitbestimmt gewesen und habe deshalb als sogenannter gemischter Weg unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Das LSG hat sich dabei auf die Aussagen mehrerer Zeugen gestützt.

Mit der durch Beschluß des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1976 zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln. § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme seien dadurch verletzt, daß das LSG den Monteur Raca F nicht als Zeugen gehört, sondern lediglich den Zeugen N darüber vernommen habe, welche Angaben Raca F diesem gegenüber gemacht habe. § 118 Abs. 1 SGG i.V.m. § 396 der Zivilprozeßordnung (ZPO) sei verletzt, weil das LSG bei der Vernehmung der Zeugen N und Dr. S diesen zunächst das Protokoll über ihre erstinstanzliche Vernehmung vorgelesen und erst im Anschluß hieran die Aussage der Zeugen zur Sache herbeigeführt habe. Darüber hinaus sei die Beweisaufnahme, soweit es sich um die Unfallursache handele, mangelhaft. So wären etwa die Polizeibeamten, die den Unfall aufgenommen hätten, zu hören gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1976 aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

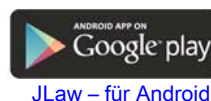
## II

Die aufgrund des Beschlusses des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1976 zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Die Beklagte rügt zutreffend einen wesentlichen

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Verfahrensmangel des LSG.

Das LSG hat ausgeführt, der Ehemann bzw. Vater der Kläger (B.) sei auf einem Weg verunglückt, der rechtlich wesentlich durch die beabsichtigte Empfangnahme des für die betriebliche Weiterarbeit benötigten Magnetbandes mitbestimmt gewesen sei und deshalb als sogenannter gemischter Weg unter Unfallversicherungsschutz gestanden habe. Es hat seine Überzeugung, B. habe einen Arbeitsunfall (§ 548 der Reichsversicherungsordnung) erlitten, auf das Ergebnis der Beweisaufnahme im zweiten Rechtszug und die Würdigung aller Umstände des Falles gestützt (Urteil S. 8). Insbesondere die Aussagen der Zeugen Dr. S und N, die das LSG in der mündlichen Verhandlung am 12. Mai 1976 vernommen hat, haben wesentlich zu der Feststellung der näheren Umstände beigetragen, aus denen es auf den Zweck der unfallbringenden Fahrt geschlossen hat.

Die Revision sieht mit Recht einen wesentlichen Verfahrensmangel darin, daß das LSG den französischen Mechaniker Raca F nicht als Zeugen vernommen hat oder hat vernehmen lassen, sondern sich dessen Wahrnehmung, B. sei bis 22,00 bzw. 22,30 Uhr auf dem Flugplatz Vinon gewesen, von dem Zeugen N hat berichten lassen. Diese Tatsache hat das LSG offenbar für beweiserheblich gehalten; denn es hat ausgeführt, seine Überzeugung erfahre ihre Bestätigung durch die glaubhafte Aussage des Zeugen N, dem von Raca F gesagt worden sei, er habe B. noch gegen 22.00 bis 22.30 Uhr auf dem Flugplatz gesehen. N war insoweit ein Zeuge vom Hörensagen, er hat über die Wahrnehmungen eines Dritten berichtet.

Es ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, Zeugen vom Hörensagen zu vernehmen. Unter Umständen kann ihre Vernehmung sogar geboten sein (BSG in SozR Nr. 15 zu § 128 SGG). Ob es sich insoweit um eine Frage der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (BSGE 2, 197, 199; BGH in NJW 1952, 153) oder der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) handelt (so Eberhard Schmidt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in JZ 1962, S. 761), ist letztlich nicht entscheidend. Jedenfalls verdient der Zeuge, der beweiserhebliche Tatsachen selbst wahrgenommen hat, gegenüber demjenigen, der nur über Wahrnehmungen eines Dritten berichtet, den Vorzug (BSG in SozR Nr. 15 zu § 128 SGG mit Nachweisen). Ist also ein unmittelbarer Zeuge vorhanden und stehen seiner Vernehmung keine Hindernisse rechtlicher Art (etwa fehlende Aussagegenehmigung) oder tatsächlicher Art (etwa unbekannter Aufenthalt) entgegen, so genügt das Gericht seiner Pflicht, alles zur Aufklärung des Sachverhalts Erforderliche zu tun, nicht, wenn es auf die Vernehmung dieses Zeugen verzichtet und seine Wahrnehmungen lediglich dadurch in das Verfahren einführt, daß es einen Dritten vernimmt, dem der unmittelbare Zeuge über seine Wahrnehmungen berichtet hat. Es begibt sich damit ohne zwingenden Grund wesentlicher Möglichkeiten der Erforschung des Sachverhalts, vor allem in bezug auf die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Zeugen. Das gilt auch, wenn mit der Vernehmung eines unmittelbaren Zeugen Schwierigkeiten verbunden sind. Daß der als unmittelbarer Zeuge in Betracht kommende Raca F Franzose ist und deshalb ggf. mit Hilfe eines Dolmetschers vernommen werden müßte, ist kein ausreichender Hinderungsgrund. Seine Anschrift hatten die Kläger bereits dem Sozialgericht mitgeteilt und auch seine Vernehmung beantragt. Wenn das LSG daher seine Wahrnehmungen für beweiserheblich hielt, hätte es auf seine Vernehmung nicht verzichten dürfen, sondern ihn mindestens durch einen beauftragten Richter oder im Wege der Rechtshilfe vernehmen lassen müssen.

Auf die Rüge einer Verletzung des § 118 Abs. 1 SGG iVm § 396 ZPO braucht nicht näher eingegangen werden, weil ein solcher Verfahrensmangel jedenfalls dadurch geheilt wäre, daß die Kläger ihn in der auf die Beweisaufnahme folgenden Verhandlung am 12. Mai 1976 nicht gerügt haben (Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl., 1972 Anm. III, 2a zu § 295). Ein Verstoß gegen § 396 ZPO ist heilbar (Stein-Jonas aaO Anm. II, 3 zu § 396) und § 295 ZPO ist gemäß § 202 SGG auch im

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar (BSG in SozR Nr. 3 zu § 295 ZPO; Nr. 6 zu § 112 SGG).

Wenn die Revision weiterhin eine Verletzung der Aufklärungspflicht rügt und diese darin erblickt, daß das LSG andere als betriebsbezogene Unfallursachen, obwohl sie ebenso möglich seien, nicht in Betracht gezogen habe, so greift sie damit die Beweiswürdigung des LSG an, ohne substantiiert darzulegen, in welchen Punkten das Gericht sein Recht der freien Beweiswürdigung verletzt hat. Insbesondere trägt sie nicht vor, zu welchen Fragen die französischen Polizeibeamten, die den Unfall aufgenommen haben, hätten vernommen werden sollen und inwieweit sie zur Klärung der Frage hätten beitragen können, daß andere Umstände als die Wegegefahr den Unfall wesentlich verursacht hätten, etwa alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorgelegen habe.

Aus den zuvor erörterten Gründen war jedoch das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)